

(19)



Europäisches Patentamt

European Patent Office

Office européen des brevets



(11)

EP 1 329 283 A3

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:
29.10.2003 Patentblatt 2003/44

(51) Int Cl. 7: B23Q 3/06, B25B 1/02,
B23Q 3/08

(43) Veröffentlichungstag A2:
23.07.2003 Patentblatt 2003/30

(21) Anmeldenummer: 03000871.8

(22) Anmeldetag: 15.01.2003

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR
HU IE IT LI LU MC NL PT SE SI SK TR

Benannte Erstreckungsstaaten:

AL LT LV MK RO

(30) Priorität: 15.01.2002 DE 10201251

(71) Anmelder: Allmatic-Jakob GmbH & Co.
87437 Kempten (DE)

(72) Erfinder: Milz, Pankraz
87439 Kempten (DE)

(74) Vertreter: Pfister, Stefan Helmut Ulrich et al
Pfister & Pfister,
Patentanwälte,
Herrenstrasse 11-13
87700 Memmingen (DE)

(54) Spann- beziehungsweise Greifsystem

(57) Die Erfindung betrifft ein Spann- beziehungsweise Greifsystem mit einer Spanneinrichtung mit großem Hub, insbesondere für eine vollautomatische Bearbeitungslinie zum Greifen und Spannen von Werkstücken mit unterschiedlichen Formen und Formaten, sowie einer derartige Spanneinrichtung selbst.

Die Erfindung zeichnet sich dadurch aus, daß eine Steuerung vorgesehen ist, die aufgrund der unterschiedlichen Formen beziehungsweise Formate der Werkstücke die Spannweite an der Spanneinrichtung einstellt und das Spannen beziehungsweise Greifen der Werkstücke kontrolliert.

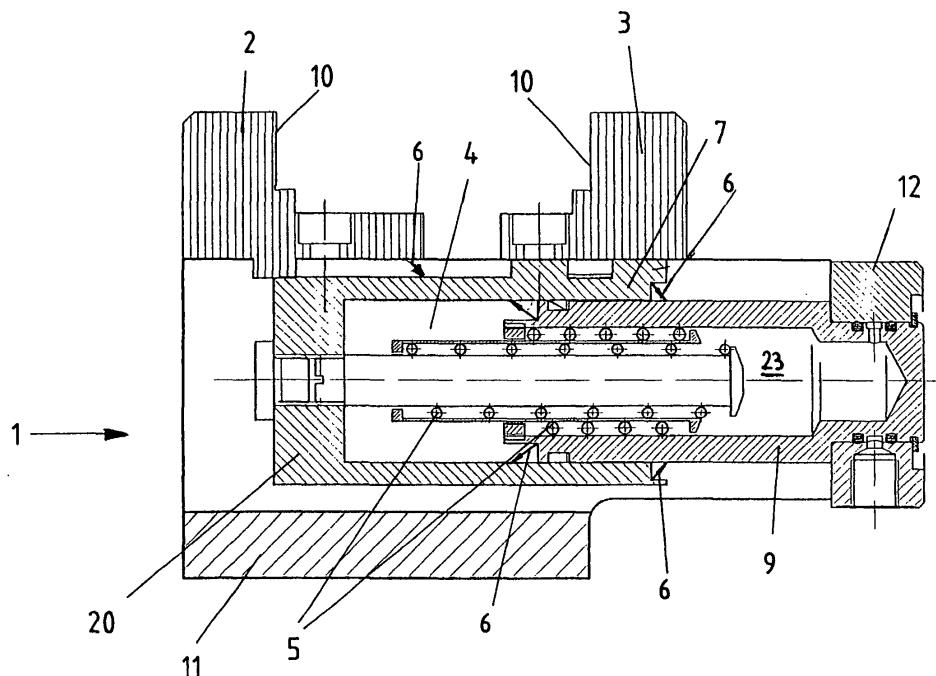


Fig. 1



Europäisches
Patentamt

EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung
EP 03 00 0871

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE									
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betritt Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int.Cl.7)						
E	EP 1 285 730 A (ROEMHELD A GMBH & CO KG) 26. Februar 2003 (2003-02-26) * Zusammenfassung; Abbildungen 4,5 *	1,3-7, 10,13	B23Q3/06 B25B1/02 B23Q3/08						
X	EP 0 440 585 A (TSUDAKOMA IND CO LTD) 7. August 1991 (1991-08-07) * Zusammenfassung; Abbildung 1 *	1,3,8,10							
X	WO 00 13855 A (TCAM TECHNOLOGIES INC) 16. März 2000 (2000-03-16) * Zusammenfassung; Abbildung 4 *	1,8							
A,D	DE 199 62 380 A (SAURER ALLMA GMBH) 28. Juni 2001 (2001-06-28) * das ganze Dokument *	1							

RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (Int.Cl.7)									
B23Q B25B									
<p>Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">Recherchenort</td> <td style="width: 33%;">Abschlußdatum der Recherche</td> <td style="width: 34%;">Prüfer</td> </tr> <tr> <td>MÜNCHEN</td> <td>31. März 2003</td> <td>Lasa, A</td> </tr> </table>				Recherchenort	Abschlußdatum der Recherche	Prüfer	MÜNCHEN	31. März 2003	Lasa, A
Recherchenort	Abschlußdatum der Recherche	Prüfer							
MÜNCHEN	31. März 2003	Lasa, A							
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE									
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmelde datum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument							



GEBÜHRENPFlichtige Patentansprüche

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung mehr als zehn Patentansprüche.

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn sowie für jene Patentansprüche erstellt, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:

 - Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn Patentansprüche erstellt.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

- Alle weiteren Recherchengebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
 - Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchengebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
 - Nur ein Teil der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchengebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:
 - Keine der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

1-14

Europäisches
PatentamtMANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT BNummer der Anmeldung
EP 03 00 0871

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-14

Spanneinrichtung mit einer mit einem Arbeitszylinder gekoppelten beweglichen Backe.
Diese Einrichtung dient zum flexiblen Spannen verschiedener Werkstücke.

2. Ansprüche: 15-20, 21-22

Spannsystem und Verfahren zum Spannen von verschiedenen Werkstücken mit einer Steuerung, die aufgrund der unterschiedlichen Längen der Werkstücke die Spannweite an der Spanneinrichtung einstellt, und das Spannen kontrolliert.

Das Spannsystem der 2. Erfindung kann mit einer Spanneinrichtung gemäss der 1. Erfindung arbeiten, aber hat keine Merkmale, die einer gemeinsamen erfinderischen Idee mit der 1. Erfindung entsprechen. Beide Erfindungen können unabhängig voneinander definiert werden.

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 03 00 0871

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.

Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

31-03-2003

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument		Datum der Veröffentlichung		Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
EP 1285730	A	26-02-2003	DE	10139520 A1	20-02-2003
			EP	1285730 A2	26-02-2003

EP 0440585	A	07-08-1991	JP	2761785 B2	04-06-1998
			JP	3228582 A	09-10-1991
			EP	0440585 A2	07-08-1991
			KR	197047 B1	15-06-1999
			US	5114126 A	19-05-1992

WO 0013855	A	16-03-2000	US	6522953 B1	18-02-2003
			AT	214999 T	15-04-2002
			CA	2331728 A1	16-03-2000
			CN	1307512 T	08-08-2001
			DE	69901125 D1	02-05-2002
			DE	69901125 T2	07-11-2002
			EP	1112148 A1	04-07-2001
			JP	2002524283 T	06-08-2002
			WO	0013855 A1	16-03-2000

DE 19962380	A	28-06-2001	DE	19962380 A1	28-06-2001
			WO	0147668 A1	05-07-2001